

Gemeinde Efringen-Kirchen

Landkreis Lörrach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindergartensatzung) vom 17.07.2017

§1

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze sind dem in Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 21.07.2025, zu entnehmen.

§ 2

Das als Anlage I zur Kindergartensatzung vom 17.07.2017 beigefügte Gebührenverzeichnis wird in Punkt 1.1 und 2.1 wie folgt geändert:

Anlage I zur Kindergartensatzung vom 17.07.2017 - Gebührenverzeichnis				
- geändert durch Änderungssatzung vom 21.07.2025				
die Gemeinde Efringen-Kirchen erhebt nach § 6 Kindergartensatzung folgende Gebühren:				
1. Betreuungsgebühren				
1.1 Betreuungsgebühren nach Betreuungsform				
	ab dem	01.09.2025	und ab dem	01.09.2026
Regelgruppe	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)			
für das 1. Kind		176,00 €	/ Monat (außer August)	184,00 € / Monat (außer August)
für das 2. Kind		88,00 €	/ Monat (außer August)	92,00 € / Monat (außer August)
Verl. Öffnungsz.	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)			
für das 1. Kind		280,00 €	/ Monat (außer August)	292,00 € / Monat (außer August)
für das 2. Kind		140,00 €	/ Monat (außer August)	146,00 € / Monat (außer August)
Ganztags-Betreuung	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)			
für das 1. Kind		354,00 €	/ Monat (außer August)	370,00 € / Monat (außer August)
für das 2. Kind		177,00 €	/ Monat (außer August)	183,00 € / Monat (außer August)
Regelgruppe	(in altersgemischter Form für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren)			
für das 1. Kind		352,00 €	/ Monat (außer August)	368,00 € / Monat (außer August)
für das 2. Kind		175,00 €	/ Monat (außer August)	183,00 € / Monat (außer August)
Verlängerte Öffnungsz.	(in altersgemischter Form für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren)			
für das 1. Kind		560,00 €	/ Monat (außer August)	584,00 € / Monat (außer August)
für das 2. Kind		280,00 €	/ Monat (außer August)	292,00 € / Monat (außer August)
Krippe Halbtage	(für Kinder unter 3 Jahren)			
für das 1. Kind		471,00 €	/ Monat (außer August)	505,00 € / Monat (außer August)
für das 2. Kind		236,00 €	/ Monat (außer August)	252,00 € / Monat (außer August)
Krippe Verl. Öffnungsz.	(für Kinder unter 3 Jahren)			
für das 1. Kind		599,00 €	/ Monat (außer August)	623,00 € / Monat (außer August)
für das 2. Kind		300,00 €	/ Monat (außer August)	312,00 € / Monat (außer August)

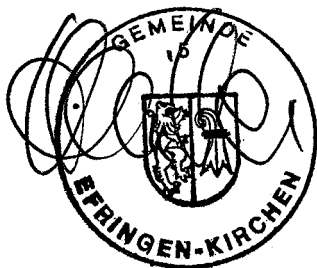
2. Essensgebühren im Rahmen der Betreuung			
2.1 Essensgebühren im Kinderhaus Efringen-Kirchen (als Bestandteil der Betreuungsform)			
Die Essensgebühren belaufen sich ab dem	01.09.2025	und ab dem	01.09.2026
		bezogen auf die Betreuungsform auf:	
Regelgruppe			
(5 x Frühstück)	29,00 € / Monat (außer August)	30,00 € / Monat (außer August)	
Verl. Öffnungsz.			
(5 x Frühstück + 5 x Mittagessen)	97,00 € / Monat (außer August)	99,00 € / Monat (außer August)	
Ganztags-Betreuung			
(Frühst.+ Mittage.+Nachm.) je betreutem Kind	118,00 € / Monat (außer August)	120,00 € / Monat (außer August)	
Krippe Halbtage (für Kinder unter 3 Jahren)			
nur Frühstück je betreutem Kind	29,00 € / Monat (außer August)	30,00 € / Monat (außer August)	
Frühst. + Mittagessen je betreutem Kind	97,00 € / Monat (außer August)	99,00 € / Monat (außer August)	
Krippe Verl. Öffn. (für Kinder unter 3 Jahren)			
je betreutem Kind	97,00 € / Monat (außer August)	99,00 € / Monat (außer August)	
2.2 Essensgebühren im Kindergarten Wintersweiler (als Bestandteil der Betreuungsform)			
Die Essensgebühren für Kinder, die über Mittag (VÖ oder GT) betreut werden belaufen sich ab dem 01.09.2025 auf :			
Verl. Öffn. + Ganztagsbetr. (für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)			
je geliefertem Mittagessen	5,80 €	es erfolgt taggenaue Abrechnung	

§3

Die Änderungssatzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 21.07.2025


 Carolin Holzmüller
 Bürgermeisterin



Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.